



Sexuelle Belästigung bei einer Physiotherapie

Aufgrund einer vorangegangenen Erkrankung hat Frau R Schmerzen und nimmt Physiotherapie und Heilmassage in Anspruch. Sie ist zunächst mit den Behandlungen sehr zufrieden und es tritt eine Linderung der Schmerzen ein, bis die positive Wirkung durch einen massiven sexuellen Übergriff während einer Behandlung zunichte gemacht wird.

Situation

Wegen starker Schmerzen, die durch eine vorangegangene Entzündung hervorgerufen wurden, entscheidet sich Frau R, Physiotherapie und Heilmassage in Anspruch zu nehmen. Herr K wurde ihr im Bekanntenkreis empfohlen und Frau R ist zunächst auch sehr zufrieden, denn die Behandlungen bringen ihr eine deutliche Linderung der Schmerzen. Weil Herr K neue PatientInnen nur über Empfehlung aus dem Bekanntenkreis annimmt, pflegt er einen sehr freundschaftlichen Umgang und bietet von Anfang an das Du-Wort an, das Frau R auch annimmt.

Da Frau R späte Behandlungstermine zeitlich sehr entgegenkommen, ist sie meist die letzte Patientin in der privaten Praxis von Herrn K, der auch keine MitarbeiterInnen beschäftigt. Frau R ist daher mit Herrn K allein, als es gegen Ende einer Behandlung zu einem sexuellen Übergriff von Herrn K kommt. Herr K massiert zunächst den Nacken von Frau R, die auf dem Rücken liegt und nur mit einer Unterhose bekleidet ist. Dann verreibt Herr K neuerlich Öl in seinen Händen und greift mit einer Hand auf ihren Busen, während er mit der anderen Hand in die Unterhose von Frau R fährt und sie an ihrem Geschlecht berührt.

Frau R ist von diesem massiven Übergriff völlig überrascht und erstarrt. Als Herr K unmittelbar danach an ihre Seite tritt und sie zu küssen versucht, schafft sie es, ihn mit einer Hand abzuwehren und darauf hinzuweisen, dass sie dies nicht möchte. Herr K macht ihr jedoch weiter Komplimente über ihren Körper und den Vorschlag, einfach nur Sex zu haben. Frau R ist zunächst völlig sprachlos. Da sie immer noch nur mit ihrer Unterwäsche bekleidet ist, kann sie die Praxis nicht rasch verlassen. Zusätzlich versetzt sie der Umstand, dass sie mit Herrn K allein in der Praxis ist, in Angst und setzt sie unter Druck, die Situation nicht eskalieren zu lassen. Frau R versucht daher, an die



Professionalität von Herrn K zu appellieren und ihr Desinteresse an einer sexuellen Beziehung klar zum Ausdruck zu bringen.

Schlussendlich akzeptiert Herr K ihre Ablehnung und sie vereinbaren einen neuen Termin, bevor Frau R endlich die Praxis verlassen kann. Der massive Übergriff hat Frau R völlig verunsichert und gedemütigt. Erst nach ein paar Tagen kann sie das Geschehene wirklich begreifen, storniert den Termin und sucht Unterstützung bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert Frau R darüber, dass ein Vorfall, wie sie ihn erlebt hat, eine sexuelle Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz darstellt und bespricht mit Frau R ihre rechtlichen Möglichkeiten. Frau R wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorfall eine Verletzung des Strafrechts darstellen kann, die unabhängig vom Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen ist. In der Beratung wird die Möglichkeit einer strafrechtlichen Anzeige besprochen und Frau R zur weiteren Unterstützung an eine Frauenberatungsstelle weitergeleitet, die auf Probleme sexueller Gewalt spezialisiert ist.

Nach einem Interventionsschreiben der Gleichbehandlungsanwaltschaft an Herrn K, in dem aufgrund der vermuteten Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes auf Wunsch von Frau R eine Entschuldigung und ein außergerichtlicher Schadenersatz von 3000 Euro gefordert werden, meldet sich dieser telefonisch bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft und bestätigt in dem Gespräch das Geschehene. Er habe das Gefühl gehabt, Frau R wäre auch an ihm interessiert und habe sich gehen lassen. Er habe die Zeichen falsch gedeutet und möchte sich dafür entschuldigen. In weiterer Folge wird für Frau R ein Vergleich geschlossen, Herr K zahlt die geforderten 3000 Euro und entschuldigt sich schriftlich.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat Frau R und Herrn K von Anfang an darauf aufmerksam gemacht, dass der Vergleich nur die Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz betrifft und eine mögliche strafrechtliche Verfolgung sowie eventuelle Ansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen davon unberührt bleiben.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 31 Abs 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) darf niemand auf Grund des Geschlechts unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden.



Die Inanspruchnahme von Physiotherapie und Heilmassage durch einen Physiotherapeuten stellt eine Dienstleistung im Sinne des GIBG dar. Da Herr K seine Dienstleistung einem unbestimmten AdressatInnenkreis entgeltlich anbietet, nimmt er am Wirtschaftsleben teil und seine Leistungen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Tatsache, dass er neue Patienten und Patientinnen nur über Empfehlung aus dem Bekanntenkreis annimmt, grenzt seinen Adressatenkreis nicht so stark ein, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit und damit eine Dienstleistung nach dem GIBG auszuschließen wären.

Im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sind sexuelle Belästigungen nach dem GIBG verboten. Gemäß § 35 Abs. 1 GIBG liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die Person geschaffen wird. Die betroffene Person hat einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von mindestens 1000 Euro. Dieser Anspruch kann binnen drei Jahren geltend gemacht werden.

Herr K hat durch das Berühren der Brust und des Intimbereichs von Frau R ohne Zweifel ein Verhalten gesetzt, das der sexuellen Sphäre zuzuordnen ist und auch das objektive Mindestmaß einer sexuellen Belästigung erfüllt. Da der Tatbestand verschuldensunabhängig ist, kommt es in weiterer Folge rein subjektiv darauf an, ob das Verhalten für die Betroffene unerwünscht war, sie sich dadurch in ihrer Würde verletzt gefühlt hat und ein demütigendes bzw. einschüchterndes Umfeld geschaffen wurde.

Eine Ablehnungsverpflichtung der betroffenen Person fordert das GIBG nicht. Die Gleichbehandlungskommission¹ hat dies bereits mehrfach klargestellt und zuletzt gab es auch eine entsprechende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs,² in der festgestellt wird, dass das GIBG bei sexueller Belästigung keine Verhaltensregeln als Tatbestandsvoraussetzung enthält, wonach eine Ablehnung hinsichtlich der getätigten Belästigung klar erkennbar zum Ausdruck gebracht werden muss. Auch eine schlüssige Handlung, wie beispielsweise Erstarren oder Wegdrehen, bringt die Unerwünschtheit bezüglich des belästigenden Verhaltens ausreichend zum Ausdruck.

¹ Einzelprüfungsergebnisse des Senates III zu sexuellen Belästigungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen; GBK III/71/10, GBK III/132/13, GBK III/179/15; sowie mehrfach Senat I

² OGH vom 22.05.2017; 9 ObA 38/17d



Die Tatsache, dass Frau R nach dem Übergriff noch einen neuen Termin vereinbart hat, ist angesichts der Umstände nachvollziehbar und kann nicht so ausgelegt werden, dass sie das Verhalten von Herrn K nicht als sexuell belästigend und entwürdigend empfunden hätte.

Darüber hinaus kommt gerade im Zusammenhang mit einer Behandlung, die zur Entspannung und damit Heilung der Beschwerden von PatientInnen dienen soll und bei der diese in der Regel nur mit Unterwäsche bekleidet sind, einem Therapeuten oder einer Therapeutin eine erhöhte Verantwortung zu, das Vertrauen der PatientInnen nicht durch eine sexuelle Belästigung zu verletzen.

Der Tatbestand der sexuellen Belästigung im Gleichbehandlungsgesetz ist viel weiter gefasst als im Strafrecht und umfasst auch anzügliche Äußerungen, Bilder oder Gesten. Im gegenständlichen Fall ist allerdings davon auszugehen, dass auch der Tatbestand der strafrechtlichen sexuellen Belästigung gemäß § 218 StGB erfüllt ist. Dieser Tatbestand wurde mit 1.1.2016 dahingehend erweitert, dass zusätzlich zu Berührungen der Geschlechtsorgane auch alle die Würde verletzenden, intensiven Berührungen einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle, also beispielsweise Po oder Taille, strafrechtlich verboten sind.

Sexuelle Belästigungen sind demütigend und haben negative psychische Auswirkungen. Menschen benötigen unterschiedlich viel Zeit, um diese Folgen zu bewältigen. Psychosoziale Unterstützung und eventuelle Anzeigen- und Prozessbegleitung, wie sie auf Fragen sexueller Gewalt spezialisierte Frauenberatungsstellen anbieten, ist bei sexueller Belästigung für Betroffene sehr wichtig.